

Bekanntmachung

30. Nachtrag zur Satzung der BKK Technoform vom 12.06.2007

Der Verwaltungsrat unserer BKK hat am 14. Dezember 2023 einen 30. Nachtrag zur Satzung der Betriebskrankenkasse Technoform vom 12. Juni 2007 beschlossen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung, Bonn, hat den Satzungsnachtrag am 22. Dezember 2022 wie folgt genehmigt:

1. Erhöhung des möglichen Erstattungsbetrags bei Präventionsmaßnahmen,
2. Erweiterung der Regelungen zu Erstattungsfähigkeit und Erhöhung des möglichen Erstattungsbetrags bei Schutzimpfungen,
3. Erhöhung des möglichen Erstattungsbetrags bei Osteopathie und
4. Erhöhung des möglichen Erstattungsbetrags bei der professionellen Zahnreinigung.

Die Änderungen sind im Einzelnen der Anlage zu entnehmen.

Der Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Nachtrag wird durch Aushang in allen Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.bkk-technoform.de bekannt gemacht.

Göttingen, 23.12.2023

BKK Technoform
gez. Claudia Leckebusch
Vorstand

Anlage

(Aushangfrist gem. Satzung = 1 Woche, Tag des Anheftens: 23. Dezember 2023 – Tag der Abnahme: 30. Dezember 2023)

Anlage

30. Nachtrag zur Satzung der BKK Technoform vom 12.06.2007

Artikel I

1. § 12a (Primärprävention) erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des Leitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem Setting-Ansatz und/oder nach dem individuellen Ansatz mit folgenden Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten:

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stressmanagement:

- Maßnahmen zur Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multimodales Stressmanagement)
- Maßnahmen zur Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement)

Suchtmittelkonsum:

- Maßnahmen zur Förderung des Nichtrauchens
- Maßnahmen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Alkohol / zur Reduzierung des Alkoholkonsums.

- (2) Die Förderung durch die BKK ist auf maximal zwei Kurse pro Versichertem und Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Leistungen, die von der Betriebskrankenkasse selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligungen der Versicherten gewährt.
- (4) Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 90 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 200,00 EUR je Kalenderjahr gewährt.
- (5) Bei Überschreiten der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V erhöht sich dieser Zuschuss auf 100 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 200,00 EUR je Kalenderjahr.
- (6) Die Primärprävention wird neben den Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention auch geleistet als Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten und auch als Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben.

2. § 12b (Schutzimpfungen) wird wie folgt gefasst:

§ 12b Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Absatz 2 SGB V

- (1) Die BKK Technoform übernimmt als Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V weitere

Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber) nach den folgenden Regelungen.

- (2) Die BKK Technoform übernimmt die Kosten von Schutzimpfungen, wenn diese Schutzimpfungen ärztlich empfohlen sind.
 - (3) Die BKK Technoform übernimmt die Kosten für eine medikamentöse Prophylaxe und für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos bei Aufenthalt in einem Risikogebiet im Ausland indiziert sind.
 - (4) Die BKK Technoform gewährt die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 grundsätzlich als Sachleistungen. Kann die Erbringung als Sachleistung nicht erfolgen, sind nur tatsächlich entstandene Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 500 Euro für alle Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 je Kalenderjahr und Versicherten erstattungsfähig. Den Versicherten entsteht für die Arzneimittel eine Eigenbeteiligung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung entsprechend den Vorschriften des § 31 Abs. 3 SGB V.
3. In § 15b (Osteopathie) werden in Absatz 2 Satz 2 die Wörter „40 Euro“ durch die Wörter „60 Euro“ ersetzt.
 4. § 15b Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten sowie der ärztlichen Verordnung“.
 5. In § 15c (Zahnreinigung) werden in Absatz 2 die Wörter „40,00 €“ durch die Wörter „60 Euro“ ersetzt.
 6. § 15c Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten“.

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 14.12.2023 beschlossen.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Göttingen, 14.12.2023

gez. Werner Habenicht

Verwaltungsratsvorsitzender